

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des am 07.01.2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung in einem gemischten Vogel- und Geflügelbestand in Freiensteinau ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es wird ein **Sperrbezirk (nach § 21 Geflügelpestverordnung)** festgelegt. Die geltenden Maßnahmen sind unter Hinweise ab Seite 7 dieser Verfügung dargestellt.

Dem Sperrbezirk in Steinau an der Straße gehören folgende Ortsteile an:

Hintersteinau, Ürzell, Neustall

Im Sperrbezirk liegen alle Bereiche nord-westlich folgender Linie:

Der Landesstraße L3292, bis kurz vor dem Ort Hintersteinau rechts in die Ulmenstraße abbiegen,

der Ulmenstraße folgend bis zur Kreuzung mit Birkenweg und Lindenstraße, rechts abbiegen in die Lindenstraße,

der Lindenstraße bis zur Kreuzungsstelle mit dem Fluss Steinebach folgend, dem Flussverlauf des Steinebach folgend, bis auf die Höhe der Unteren Waltersmühle in der Gemarkung Steinau an der Straße.

Weiterhin liegen alle Bereiche nördlich folgender Linie im Sperrbezirk:

Dem Zufahrtsweg zur Unteren Waltersmühle folgend bis zur Anschlussstelle an die Landstraße L3179 in Richtung Ürzell,

der L3179 geradeaus der Freiensteinauer Str. in Ürzell folgend,

weiter geradeaus auf die L3178 in Richtung Neustall,

vor der Kreuzungsstelle mit dem Wöllbach links in den Feldweg abbiegen, bis zum Kirchweg der Gemarkung Neustall folgend,

dem Kirchweg folgend, bis zur Kreuzungsstelle mit dem Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch, links in den Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch abbiegend,

dem Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch bis auf die Gemarkungsgrenze Neustall folgend, entlang der Gemarkungsgrenze Neustall folgend, bis zur der Kreuzungsstelle mit dem Ulmbach,

entlang des Ulmbach nach Norden bis zur Kreuzungsstelle mit dem Feldweg Flur 3 Flurstück 29 Gemarkung Neustall,

nach links abbiegen dem Feldweg Flur 3 Flurstück 29 Gemarkung Neustall folgend bis zur Kreisgrenze Vogelsbergkreis.

Karte Sperrbezirk siehe Anlage 1

- II. Um diesen Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet (nach § 27 Geflügelpestverordnung)** festgelegt. Die geltenden Maßnahmen sind unter Hinweise ab Seite 10 dieser Verfügung dargestellt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören von Schlüchtern Gemarkung Klosterhöfe startend im Uhrzeigersinn folgende Gebiete an:

Schlüchtern:

Vollständig erfasst:

Wallroth, Kressenbach, Breitenbach,

in Teilen:

Die Gemarkung Klösterhöfe nord- westlich der Bahnlinie

Die Gemarkung Schlüchtern nördlich der Bahnlinie

Die Gemarkung Elm zwischen den Bahnlinien bis zum Bahnhof Elm

Die Gemarkung Niederzell nördlich der Bahnlinie

Steinau:

Vollständig erfasst:

Rebsdorf, Rabenstein, Sarrod, Ulmbach, Neustall, Ürzell, Hintersteinau,

in Teilen:

Marborn: alle Bereiche nördlich der Bahnstrecke Gelnhausen-Fulda

Steinau: alle Bereiche nördlich der Bahnstrecke Gelnhausen-Fulda

Bad-Soden-Salmünster:

Vollständig erfasst:

Kerbersdorf

In Teilen

Katholisch-Willenroth: Alle Bereiche nördlich der L 3196

Eckardroth: Alle Bereiche nördlich der L 3196

Birstein:

Vollständig erfasst:

Völzberg, Lichenroth, Wüstwillenroth, Wettges, Mauswinkel, Fischborn, Kirchbracht,

Ilhhausen, Hettersroth, Oberreichenbach, Unterreichenbach, Obersotzbach,

in Teilen:

Bößgesäß: Alle Bereiche östlich der Bracht

Birstein: Alle Bereiche nördlich und östlich der B 276

Untersotzbach: Alle Bereiche nordwestlich der L 3196

III. Sämtliche im **Beobachtungsgebiet** gehaltene Vögel sind

a.) in geschlossenen Ställen oder

b.) unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen Wildvögel gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.

Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs.3 der Geflügelpestverordnung sind oder sich Geflügelbestände/ sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung getroffen worden ist.

IV. Sämtliche in gewerblichen Vogelhaltungen im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind durch einen amtlichen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.

V. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.

VI. Im Sperrbezirk gehaltenes Wassergeflügel ohne direkten Kontakt zu Hühnervögeln ist virologisch oder serologisch zu untersuchen.

- VII. Die sofortige Vollziehung der Punkte I bis III und V dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der

Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung.

- VII. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Am 07.01.2021 wurde von dem Vogelsbergkreis der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand/einer Vogelhaltung in Freiensteinau amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Zusätzlich kann die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 der genannten Verordnung um das Beobachtungsgebiet eine Kontrollzone festlegen, die den Radius des Beobachtungsgebietes um höchstens 3 km überschreitet.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

Die Aufstallung/Haltung unter einer Schutzvorrichtung sämtlicher im Beobachtungsgebiet gehaltener Vögel gemäß Absatz 5 des §27 in Verbindung mit §21 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung war notwendig, da durch den direkten und indirekten Kontakt gehaltener Vögel zu Wildvögeln ein hohes Eintragsrisiko hochpathogener aviärer Influenzaviren in Vogelhaltungen besteht.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Die Aufstallung von Vögeln und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontaktes mit infizierten Wildvögeln zuverlässig und sind somit, zusätzlich zu der gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Aufstallung innerhalb des Sperrbezirkes, eine geeignete und innerhalb des um das Ausbruchsgeschehen angeordneten Beobachtungsgebietes notwendige Maßnahme um weiteren Eintrag des Virus der hochpathogenen aviären Influenza in Vogelhaltungen entgegenzuwirken. Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere deshalb notwendig, da im Ausbruchsgeschehen in Freiensteinau aufgrund der kurz zuvor in Sichtweite erfolgten Nachweise bei wildlebenden Schwänen Ende 2020 davon ausgegangen werden muss, dass der Eintragungsweg der hochpathogenen aviären Influenzaviren in die Vogelhaltung des Ausbruchsbetriebes der Kontakt zu Wildvögeln war.

Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt zu infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere Ausscheidungen infizierter Tiere und kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können.

Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da diese infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von infizierten Wildvögeln besteht, gefährdet, da hier ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Auch gemäß aktueller Risikoeinschätzung vom 04.12.2020 durch das FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland bewertet dieses das Risiko des Eintrags des bei Wild- und Hausgeflügel aufgetretenen hochpathogenen Geflügelpestvirus H5 in Geflügelbestände durch Wildvögel als hoch. Demnach stehen die umfangreichen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif-, Eulen- und Möwenvögeln sowie die Einträge des Virus in Geflügelhaltungen in Küstenregionen der Nord- und Ostsee zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbstzug von Wasservögeln.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 3, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 Nummer 2 a) der Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. Aufgrund des Seuchengeschehens war die Anordnung serologischer oder virologischer Untersuchungen von Wassergeflügel ohne Kontakt zu Hühnervögeln aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, da diese Spezies von Geflügel sind, bei denen keine ausgeprägten klinischen Krankheitssymptome zu erwarten sind und eine klinische Untersuchung alleine daher nicht genügend Aussagekraft hat.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27

Abs. 3 und § 30 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21, 27 und 30 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 2 b) muss die zuständige Behörde in den im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelbeständen Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission durchführen. Daher war zwingend die klinische Untersuchung der im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelhaltungen anzuordnen, zu denen gemäß Nummer 8.6 a) und c) des genannten Anhangs zur Entscheidung der Kommission die Überprüfung der vorhandenen Produktionsbücher und tiergesundheitslichen Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben gehört.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer III. dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da der Ausbruch der Geflügelpest mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche (hier: die Aufstallung des Geflügels) muss daher sofort ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer III einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer V dieser Verfügung war gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung dies erfordert. Im Sperrbezirk befindliche Vogelhaltungen unterliegen auf Grund ihrer Lage in räumlicher Nähe zum Ausbruchsbetrieb einem erhöhten Risiko des Eintrags der hochpathogenen aviären Influenzaviren. Es besteht die Gefahr, dass sich möglicherweise in diesen Beständen vorhandene aviäre Influenzaviren ausbreiten und- insbesondere für den Fall, dass es sich um hoch pathogene aviäre Influenzaviren handelt-erhebliche Schäden verursachen. Die durch Überprüfung sämtlicher von den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogel- bzw. Geflügelhaltungen gewonnenen Erkenntnisse dienen der effektiven Tierseuchenbekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser hochansteckenden Viruserkrankung, insbesondere da die Einsicht und Bewertung der Unterlagen häufig der einzige Weg ist, um ein Infektionsgeschehen, z.B. bei Wassergeflügel welches nur bedingt klinische Symptome zeigt, frühzeitig erkennen zu können. Die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Die Zuständigkeit des Landrats des Main-Kinzig-Kreises ergibt sich aus §1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung (sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes) kann auf der Internetseite (https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html) des Main-Kinzig-Kreises eingesehen werden.

Hinweise

Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes unterliegen bestimmten Beschränkungen und Verbringungsverboten.

Der Umgang mit Geflügel (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden), gehaltenen Vögeln (in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel), Bruteiern (Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind), Federwild (Vögel frei lebender Arten, die für die menschlichen Verzehr gejagt werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das oben genannte Geflügel, ausgenommen Tauben) unterliegt Beschränkungen. Zudem wird auch der Umgang mit Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln und Federwild beschränkt.

Im Einzelnen gilt gemäß § 21 i. V. m. § 6 der Geflügelpestverordnung Folgendes:

- A. sämtliche im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind
- a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
- Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung sind oder sich Geflügelbestände/sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung getroffen worden ist.
- B. Im Sperrbezirk gelten folgende Ge- und Verbote:
1. Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 3. Halter von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben sicher zu stellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Ställen oder mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall beziehungsweise im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 6 gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

Nr. 4 gilt nicht soweit

- a. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- b. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

Ausnahmen von den unter B. Nummer 2 genannten Verbringungsverboten können bei dem Landrat/Oberbürgermeister beantragt werden.

C. Abweichend von dem unter B. Nummer 2 genannten Verbringungsverbot darf oder dürfen - ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf - gemäß § 25 der Geflügelpestverordnung verbracht werden:

1. Tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs IV, des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B, des Anhangs XI Kapitel 1 Abschnitt 2 und des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verarbeitung erfüllen,

2. von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen, aus dem Sperrbezirk,
3. von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahrens behandelt worden sind, aus dem Sperrbezirk,
4. tierische Nebenprodukte
 - a. zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b. in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Schlachtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 der Geflügelpestverordnung angefallen sind,
5. Gülle oder Einstreu zur Behandlung in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Federn oder Federteile nach C. Nr. 2 und Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem im Hinblick auf Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 hervorgeht, dass diese einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung von Krankheitserregern gewährleistet. Dies gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

- D. Transportfahrzeuge, mit denen aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung gehaltenes Geflügel, Legehennen, Eintagsküken oder Bruteier befördert worden ist oder sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt auch für Transportfahrzeuge, mit denen Fleisch von Geflügel und Federwild, sowie aus diesem Fleisch hergestelltes Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse oder frisches Fleisch oder tierische Nebenprodukte verbracht worden ist oder sind (§ 26 Geflügelpestverordnung).
- E. Im Beobachtungsgebiet gelten gemäß § 27 der Geflügelpestverordnung folgende Ge- und Verbote:
 1. Die unter B. Nummer 1 genannten Anzeigepflichten sind auch von Vogelhaltern im Beobachtungsgebiet zu erfüllen.

2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von dem unter E. 2 genannten Verbringungsverbot können bei dem Landrat/Oberbürgermeister beantragt werden.

F. Die unter C. genannten Regelungen für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten gelten für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

- G. Ein Widerspruch gegen die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- H. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- I. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen zu den üblichen Geschäftszeiten nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.
- J. Die virologische oder serologische Untersuchung und unschädliche Beseitigung erfolgt nach näherer Anweisung des zuständigen Amtstierarztes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dr. Zimmer



Anlage 1 : Sperrbezirk in Worten siehe Punkt I der Allgemeinverfügung



